

Der Stellvertreter des wegen Krankheit auf längere Zeit beurlaubten Herrn Abg. Schwade ist der im zweiten bäuerlichen Bezirke gewählte

Gutsbesitzer Christian Karl Treiber in Altstadt-Borna.

Einer Mittheilung des Herrn Abg. Heinrich nach hat Herr Treiber zur Zeit seinen wesentlichen Wohnsitz nicht in seinem zur Landgemeinde Alt-Borna gehörigen Gute, auf Grund dessen Besitzes er als stellvertretender Abgeordneter gewählt worden ist, sondern in der Stadt Borna.

Beide Gemeinden liegen zwar dergestalt dicht an einander, daß die Grenze zwischen ihnen äußerlich nicht erkennbar ist; sie stehen jedoch unter verschiedener Verwaltung und es gehört die Gemeinde Altstadt-Borna zum zweiten bäuerlichen und die Stadt Borna zum ersten städtischen Wahlbezirke.

Herr Gutsbesitzer Treiber hat demnach, da er in Stadt Borna wohnt, dormalen seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Wahlbezirkes, in welchem er als stellvertretender Abgeordneter gewählt ist.

Das Wahlgesetz vom 19. October 1861 und die Ausführungsverordnung vom 21. August 1862 enthalten bezüglich der Wahlen des Bauernstandes folgende Bestimmungen:

§. 33 des Wahlgesezes.

Das Stimmrecht steht nur denjenigen Ortseinwohnern zu, welche u. s. w.

- a. das bürgerliche Eigenthum an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte besitzen;
(§. 11 verbunden mit §. 18 der Ausführungsverordnung.)

Als Ortseinwohner sind nur Diejenigen zu betrachten, welche ihren wesentlichen Wohnsitz im Orte haben, und

§. 35 des Wahlgesezes.

Die Wählbarkeit als Abgeordneter wird außer den §. 33 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende

- a) seit drei Jahren bereits im Wahlbezirke ansässig und eben so lange als Gemeindeglied wesentlich wohnhaft ist u. s. w.

Nach diesen Bestimmungen ist die Wählbarkeit zum Abgeordneten — und ebenso zum Stellvertreter — bedingt: durch das wesentliche Wohnhaftsein an dem zu dem betreffenden Wahlbezirke gehörigen Orte und geht mit dem Wegfall dieser Bedingung die Wählbarkeit verloren.

Da nun Herr Treiber obiger Mittheilung nach seinen wesentlichen Wohnsitz nicht in dem zweiten bäuerlichen Wahlbezirke, in welchem er als Stellvertreter gewählt worden war, inne hat, so ist er der Wählbarkeit als stellvertretender Abgeordneter verlustig gegangen.

Das Directorium beantragt demgemäß:

den Gutsbesitzer Christian Karl Treiber in Altstadt-Borna als von der Stelle eines stellvertretenden Abgeordneten der Zweiten Kammer der Ständeversammlung ausgeschieden zu betrachten.

Präsident Haberkorn: Die Debatte hierüber ist eröffnet.

Abg. Heinrich: Ich bin als Urkundsperson in diesem Directorialvortrage aufgeführt und muß bemerken, daß, als ich den Herren Mitgliedern des Directoriums meine Wissenschaft kund gab, ich bloß von demjenigen Zeitpunkt gesprochen habe, zu welchem ich mich in Borna selbst befunden habe, d. h. bis zum ersten November vorigen Jahres. Zu dieser Zeit war der Herr Gutsbesitzer Treiber allerdings, wie ich glaube, in Stadt Borna wohnhaft; denn er hatte ein Haus in Borna bezogen. Ob er indessen etwa noch seine Schlafstelle in Altstadt-Borna hatte, oder andere Umstände entweder damals vorgelegen haben oder jetzt vorliegen, aus denen zu entnehmen ist, daß Herr Treiber seinen eigentlichen Wohnsitz in dem ebengenannten Dorfe hatte oder noch hat, das zu untersuchen habe ich mich nicht in der Lage befunden. Ich möchte also in dieser Angelegenheit als Urkundsperson nicht gern auftreten, sondern das Directorium ersuchen, in obiger Beziehung weitere Erörterungen anzustellen. In der That habe ich nicht geglaubt, hier als Urkundsperson auftreten zu sollen.

Präsident Haberkorn: Nun, nach dieser Erklärung halte ich es allerdings für zweckmäßiger, da der ganze Directorialvortrag sich darauf stützt, daß Herr Treiber seinen wesentlichen Wohnsitz in der Stadt Borna habe, diese Stütze aber jetzt untergraben worden ist, wenn wir Herrn Treiber diesen Vortrag zunächst zur Erklärung überweisen; er mag selbst erklären, ob er in dem städtischen oder ländlichen Wahlbezirke wesentlich wohnhaft ist. Ich schlage deshalb vor, daß wir heute definitiven Beschluß über diese Angelegenheit nicht fassen, vielmehr zunächst Herrn Treiber zur Auslassung über dieses thatsächliche Verhältniß veranlassen. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einverstanden. Es soll demgemäß verfügt werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zum anderen Bericht der dritten Deputation über die Petition Stahlknecht's und Genossen, Einführung eines Bibelauszugs in den sächsischen Volksschulen betreffend *) und wird der Herr Abg. Walther der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Walther: Der anderweite Bericht der dritten Deputation lautet:

Die vorstehende Petition hat der hohen Kammer, nachdem die unterzeichnete Deputation unterm 13. Januar dieses Jahres darüber Bericht erstattet, am 16. Januar zur Berathung vorgelegen, und es ist nur in der Kürze darauf hinzuweisen, daß die hohe Staatsregierung sich gegen den Gebrauch eines für die christliche Schule be-

*) Vergl. I. R. II. R. S. 1550 fgg — I. R. S. 1236 fgg.